



Planungsausschuss am 1. Juli 2020 - öffentlich -
Vorlage zu TOP 3
Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kap. 3.4 Rohstoffe

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

- (1) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen des Planentwurfs zu beschließen.
- (2) Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die rechtlich erforderlichen Planungen weiter auszuarbeiten und abzustimmen mit dem Ziel, einen offenlagefähigen Fortschreibungsentwurf zu fertigen, der in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschaben integriert werden kann.

Vorbemerkung

Am 12.07.2019 wurde seitens der Verbandsversammlung der Region Bodensee-Oberschwaben der Abwägung des Kap. 3.4 Oberflächennahe Rohstoffe zugestimmt.

Mittlerweile haben sich auf Grund neuerer Erkenntnisse einige Änderungspunkte ergeben. Zudem wird die Integration des Kap. 3.4 Rohstoffe in den Gesamtplan favorisiert. Dadurch ergeben sich Anpassungen im Planentwurf.

Anschließend soll der geänderte Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zusammen mit dem Gesamtplan gegeben werden (2. Offenlage, Kap. 3.4 Oberflächennahe Rohstoffe integriert in 2. Offenlage, Gesamtplan).

Grundsätzlich war das Kap. 3.4 von der Anhörung der aktuellen Gesamtfortschreibung ausgeschlossen. Es wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung trotzdem einige Anregungen zu diesem Thema vorgebracht. Diese werden im Rahmen der Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur (Gebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen, Kap. 3.3 und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Kap. 3.2.2) in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses, 09.10.2020, abgehandelt werden.

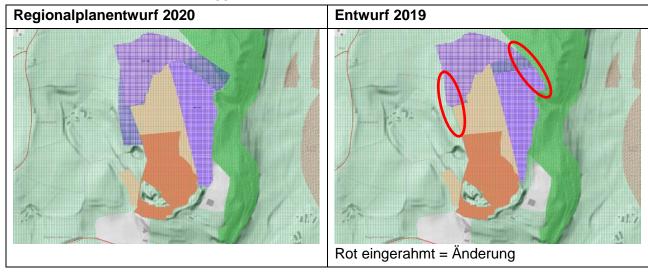
An einigen Stellen sollten jedoch aus unterschiedlichen Gründen geringfügige Flächenanpassungen (s. Punkt 1) vorgenommen werden.

1 Vorschläge betreffend geringfügiger Flächenanpassungen

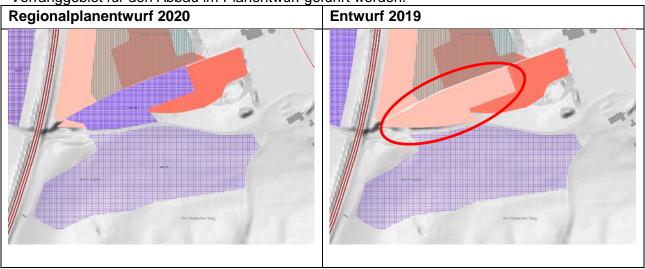


- 435-187 Tettnang Biggenmoos: Anpassung der Grenzen des Vorranggebietes für den Abbau auf die Abgrenzung im Genehmigungsantrag.

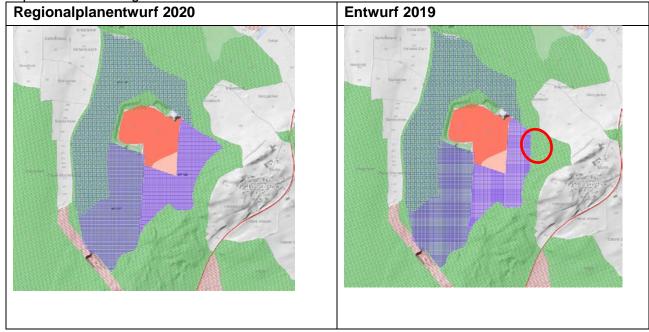
Gegenüber der Darstellung vom 12.07.2020 haben sich nochmals Anpassungen im Flächenentwurf ergeben. Die Zuschnitte Vorranggebiete für den Abbau und Vorranggebiete zur Sicherung wurden geändert und mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt. Der Regionale Grünzug wird entsprechend zurückgenommen. Der aktuelle Abbauantrag der Firma bezieht sich auf die Fläche des Vorranggebietes für den Abbau wie im Entwurf 2020.



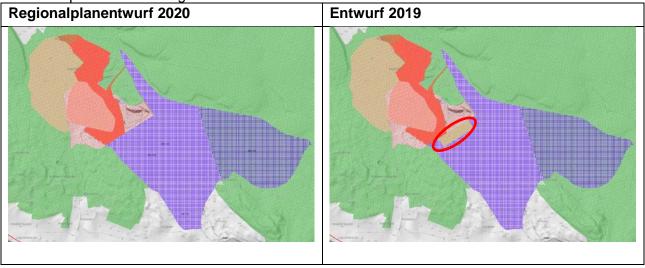
- Die Fläche 436-188, Kiesgrube bei Tautenhofen-Ewigkeit wurde bisher als genehmigte Fläche geführt. Dies soll auf Grund eines Behördenhinweises korrigiert werden. Diese Fläche war bereits teilweise im rechtskräftigen Regionalplan als Abbaugebiet ausgewiesen und soll nun als Vorranggebiet für den Abbau im Planentwurf geführt werden.



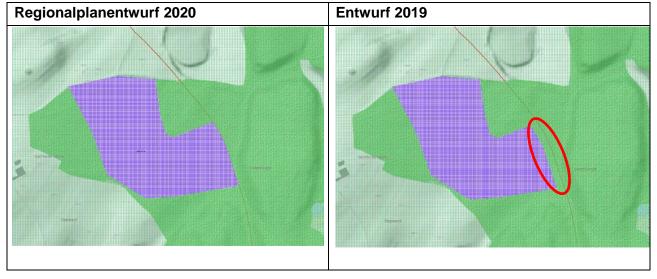
- Bei der Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau ergaben sich im Zuge des Abbaus und von Erkundungen neue Bereiche mit abbauwürdigen Vorkommen, die später nur schwer erschlossen werden können. Das LGRB bestätigte diese Vorkommen. Daher soll das Vorranggebiet für den Abbau kleinräumig erweitert werden um eine möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte zu ermöglichen (s.a. Kap. 3.4 G (4)). Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen wird entsprechend zurückgenommen.



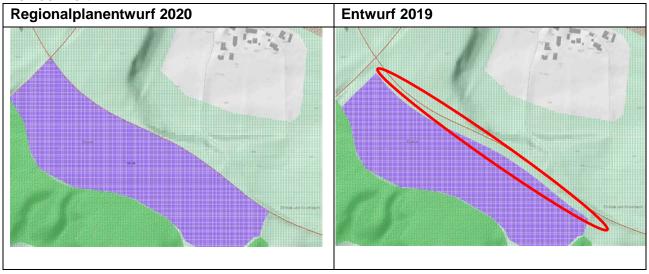
- Das geplante Kieswerk im Wagenhart liegt im Bereich des rechtskräftigen Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 und im Bereich eines vorab genehmigten Kiesabbaus. In diesem Bereich werden Reserven unterhalb des Werkes verbleiben. Zudem wird es lange Zeit Betriebsfläche bleiben. Daher soll der 3 ha große Bereich mit in das Vorranggebiet für den Abbau aufgenommen werden (s. roter Kreis). Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen wird entsprechend zurückgenommen.



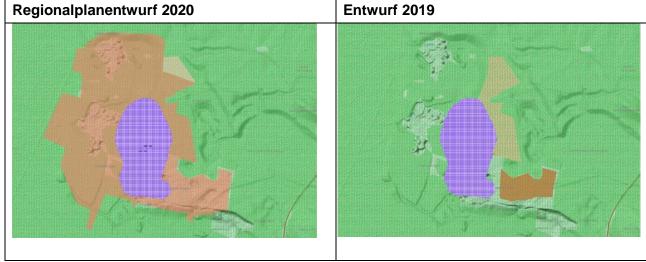
- Im Rahmen des Ausformungsspielraums soll die Fläche 436-174, Kiesgrube Ravensburg Eschach Kögel bis zur Straße (K7985) erweitert werden, um eine Zuwegung zu erleichtern. Der Regionale Grünzug und das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen werden entsprechend zurückgenommen. Die Straßenabstände werden im Genehmigungsverfahren definiert werden.



- Im Rahmen des Ausformungsspielraums soll die Fläche 435-185, Vorderreute bis zur Straße (L 326, K7712) erweitert werden, um eine Zuwegung zu erleichtern. Der Regionale Grünzug wird entsprechend zurückgenommen. Die Straßenabstände werden im Genehmigungsverfahren definiert.



- Nach Genehmigung des Planfeststellungsverfahrens auf der Fläche 435-189, Tettnanger Wald (31.10.2018), sollen die genehmigten bzw. die Betriebsflächen angepasst werden (nachrichtlich). Die Größe bedingt sich durch eine Änderung der Rekultivierungskonzeption für das gesamte Abbaugebiet sowie Anpassungen der Erschließung und des Wegenetzes.



2 Weitere Hinweise für den Planentwurf

Die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen werden hinsichtlich der Umweltprüfung aktualisiert. Im Wesentlichen werden die Daten der neu erstellen Erholungswaldkulisse sowie die Daten aus dem Artenschutzprogramm überarbeitet werden. Diese Punkte wurden im Rahmen der Abwägung zugesagt und bis zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung in die Steckbriefe einfließen.

Der Stand der genehmigten Reserven und der Betriebsflächen wird bis zu dieser Offenlage im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme ebenfalls aktualisiert.

Durch die Integration des Kapitels Rohstoffe in den Gesamtplan wird insbesondere das Kapitel 4 des Umweltberichtes (Anhörungsentwurf Rohstoffe): "Derzeitiger Umweltzustand und Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete und die Prognose über die zukünftige Entwicklung" stark an den Inhalt der Gesamtfortschreibung angepasst werden. Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur werden durch die Integration des Kap. 3.4 in den Gesamtplan besser ersichtlich.